Künstliche Intelligenz und Haftung

Wer oder was haftet hier eigentlich?

15. September 2020

Benjamin Schaum | Rechtsanwalt

Osborne Clarke

Isaac Asimovs erstes Gesetz der Robotik von 1942 lautete:

„Ein Roboter darf einem menschlichen Wesen keinen Schaden zufügen oder durch Untätigkeit zulassen, dass einem menschlichen Wesen Schaden zugefügt wird.“

Wer oder was haftet aber, wenn dies doch passieren sollte?

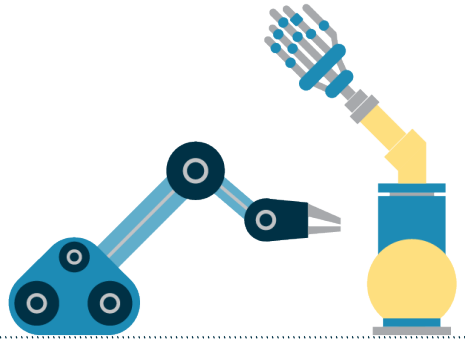

Was ist KI und wo wird sie beispielsweise eingesetzt?

- Gesundheit: in Italien helfen Maschinen dabei zu entscheiden, wer eine medizinische Behandlung erhält
- Autoindustrie: autonomes Fahren
- Spracherkennung: Alexa, Siri und Co
- Medien- und Kreativbranche: Fachbücher, Artikel, Gedichte, Musik
- Gaming: Spielgegner, Spielwelten, Entwicklung, Kontrolle

„Black Box“

KI ist eine lernfähige mathematische Formel (sog. Deep Learning Algorithmen) :

Ergebnisfindung ist nicht einsehbar und nachvollziehbar

(Opazität, „Hidden layer“)

Der vielseitige Einsatz von KI in der Gaming-Branche

- KI als Gegner im Spiel, der nicht nur auf die Reaktion des Spielers reagiert („Entscheidungsbaum“), sondern sie auch wirklich vorhersagen kann
- Development: KI die Umgebung selbst designt, Bug detection
- Chat Bots
- Dynamische Schwierigkeitsanpassung (DDA - Dynamic Difficulty Adjustment)
- Entwicklung von Software zum Auffinden von cheatenden Spielern (Valve Anti-Cheat - VAC)
- Vermeidung von Straftaten: „Cybergrooming“, „Toxic Player Bahavior“ , Fraud Prevention (Geldwäsche)
- Cheat detection

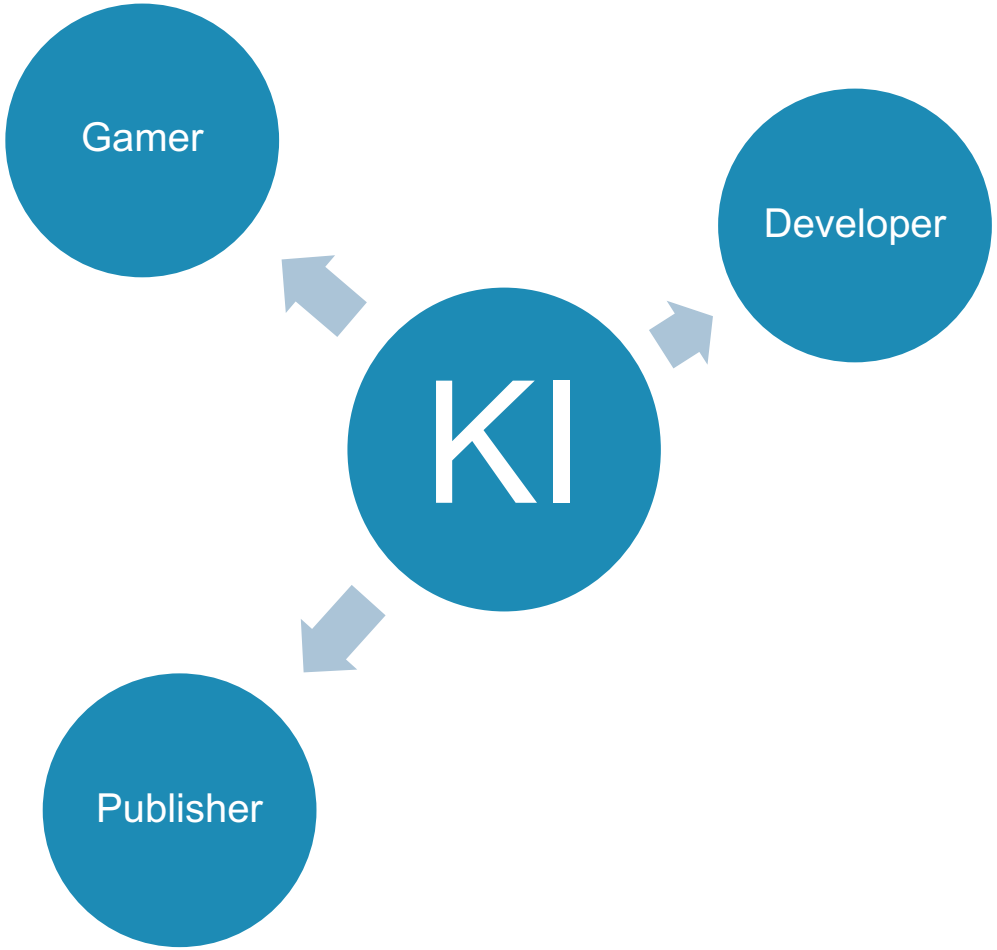

Grenzen des gegenwärtigen Haftungsregimes (1)

Beispiel: Roboter im OP

Ein Service Provider bietet ein KI-basiertes selbstlernendes System Anbietern von erfolgreichen Online-Games zum Aufspüren und ggf. Sanktionieren von cheatenden Spielern an.

Das Ursprungssystem hatte der Service Provider von einem Entwickler eingekauft. Danach wurde es mit Daten diverser Anbieter trainiert.

Das System funktioniert lange einwandfrei, erkennt dann aber plötzlich fehlerhaft tausende Spieler als Cheater und sperrt deren (teilweise kostenpflichtige) Accounts. Unter den Gesperrten finden sich auch hochdotierte Pro-Gamer.

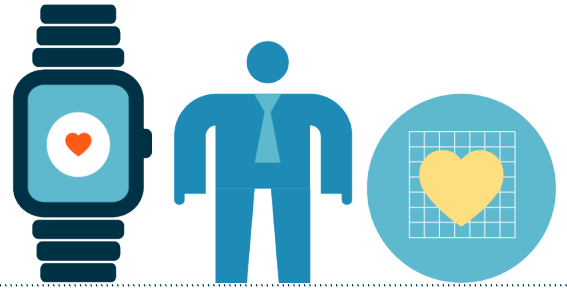

Grenzen des gegenwärtigen Haftungsregimes (2)

Anbieter der KI-Dienste?

Spieleanbieter?

KI-Entwickler?

Lieferanten der Trainingsdaten?

Die KI selbst?

Kernproblem: Haftung (auch Gefährdungshaftungstatbestände) knüpft immer an irgendeine Form von vermeidbarem Fehler an

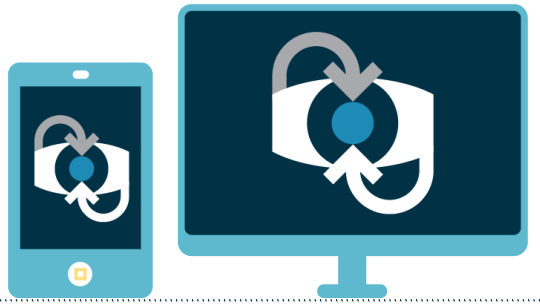

Grenzen des gegenwärtigen Haftungsregimes (3)

§ 1 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz

Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn (…)

2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den **Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte**, (…)

4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt **in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen** hat, oder

5. der Fehler **nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.**

(4) Für den **Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast**. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

Merke: Das Konzept passt schlicht nicht. Der Output einer KI ist nicht vorhersehbar oder im Nachhinein erklärbar. Anders als herkömmliche komplexe Maschinen/Software ist KI nicht deterministisch.

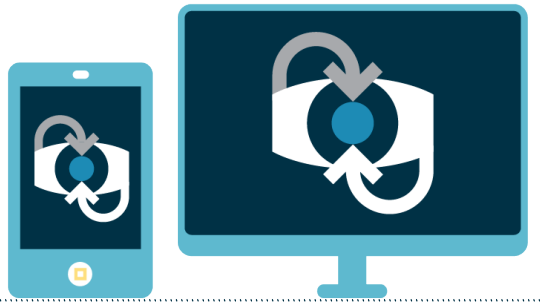

Grenzen des gegenwärtigen Haftungsregimes (4)

- **§ 823 BGB**

➢ Problematisch: Erfordernis des Verschuldens

Wann handelt der Anwender fahrlässig, wenn er sich auf das Ergebnis verlässt, das die KI ihm präsentiert?

➢ Anwender kann nicht nachvollziehen, ob die KI einen Fehler gemacht hat

➢ Wenn die Bedienung des Roboters selbst fehlerfrei ist, kann ihm kein Verschulden vorgeworfen werden

- **Produkthaftung** (Gefährdungshaftung)

Kann man bei einer KI einen Fehler nachweisen? Stichwort: Blackbox/Hidden Layer/Opazität

- **Produzentenhaftung** (Verschuldenshaftung)

Hat der Softwareentwickler schuldhaft ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht?

➢ Frage der Vermeidbarkeit eines Konstruktionsfehlers

➢ Einzelfallentscheidung, ab welchem Entwicklungsstand der KI der Hersteller behaupten kann, dass der Fehler nicht mehr in seinem Verantwortungsbereich liegt

Europäische Initiative (1)

- EU-Parlament hat im **Februar 2017** eine **Resolution** angenommen, mit dem es **klarere zivilrechtliche Regeln** in den Bereichen Robotik und Künstliche Intelligenz (KI) **verlangt** und einen Rahmen hierfür setzt
  - Haftungsregeln für intelligente Systeme
  - Pflichtversicherung und Zusatzfonds gefordert, welcher gewährleisten soll, dass Opfer vollständig entschädigt werden
  - langfristig wird verlangt, jedenfalls für sog. „starke KI“ einen speziellen rechtlichen Status für Roboter etwa in Form einer „elektronischen Person” zu schaffen

Europäische Initiative (2)

- **Ethikrichtlinien** „für eine vertrauenswürdige KI“ von **April 2019**
  - Es werden vier Grundprinzipien formuliert:

    Respekt gegenüber der menschlichen Autonomie, Verhinderung von Schäden, Fairness und Erklärbarkeit
  - Damit eine KI „fair“ ist, werden sieben Voraussetzungen genannt Eine hiervon soll eine Rechenschaftspflicht sein:

    Ziel: Es sollen negative Auswirkungen minimiert werden und angemessene Rechtsbehelfe etabliert werden.

    Umsetzung: z.B. durch nichttechnische Methoden wie Regulierungen und Zertifizierungen für KI

Europäische Initiative (3)

- EU-Kommission hat im **Februar 2020** ein **Weißbuch für KI** und den **Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung** präsentiert
  - Grundsatz: Weiteranwendung bestehender Vorschriften
  - Anpassungen dieser Vorschriften, neue Definitionen und Konkretisierungen („Produkt“, „Inverkehrbringen“ etc.)
  - Risikobasierter Ansatz: KI könnte besonderem Haftungsregime (verschuldensunabhängig für alle Schäden) unterfallen, wenn sie innerhalb eines Hochrisiko-Sektors (z.B. Verkehr, Netze, Drohnen) eingesetzt wird
    - **Problem:** Gigantische Risiken, wie diese fair unter Akteuren verteilen?
    - **Beispiel:** Atomkraft (Haftungsfonds, Versicherungen)

Fragen?

Kontakt

Benjamin Schaum
Rechtsanwalt / Associate

T +49 03 72 62 18 030
benjamin.schaum@osborneclarke.com

Benjamin Schaum berät nationale und internationale Unternehmen im IT-, Datenschutz-, Medien- und Urheberrecht. Seine Praxis umfasst sowohl die außergerichtliche Beratung, als auch die Prozessführung. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bilden dabei die Medien-, die Entertainment- und die Games-Branche.